



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Stadtverwaltung Beeskow
-Der Bürgermeister-
Herrn Robert Czaplinski
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Dezernat: II - Innenverwaltung, Bauen und
Kreisentwicklung
Amt: 61 - Amt für Kreisentwicklung und
Infrastruktur
Sachgebiet: Kreisliche Infrastruktur/Straßenaufsicht
Dienstgebäude: Beeskow, Liebknechtstraße 21/22
Haus K, Zimmer 123
Ansprechpartner(in): Pierre Labahn
Telefon: 03366 35-1660
Telefax: 03366 35-1600

pierre.labahn@landkreis-oder-spree.de

Ihr Zeichen:

Mein Geschäftszeichen: 65.01.-54.10.20.-51.-6715-02-24
(bitte im Schriftverkehr immer mit angeben)

12. Dezember 2024

Anhörung der Stadt Beeskow als künftiger Träger der Straßenbaulast zur beabsichtigten Abstufung des auf dem Territorium der Stadt Beeskow gelegenen Teilabschnittes der Kreisstraße K6715, Abschnitt 030, von km 1,525 bis km 3,786 in die Straßengruppe der Gemeindestraßen gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 7 (4) Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Sehr geehrter Herr Czaplinski,

die Umstufungspflicht im materiellen Straßenrecht des Landes Brandenburg stellt die Anspruchsnorm der Straßenbaubehörden zur regelmäßigen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Zuordnungsentscheidung der öffentlichen Straßen in eine der Straßengruppen nach § 3 Abs. 1 BbgStrG. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 BbgStrG ist eine Straße umzustufen, wenn ihre Einstufung nicht ihrer Verkehrsbedeutung entspricht.

Die im § 3 Abs. 2-5 BbgStrG genannten Einstufungsmerkmale bilden die Grundlage für die Zuordnung der öffentlichen Straße in eine der materiellen Straßengruppen. Die Eingruppierungsmerkmale der Straßengruppe der Kreisstraßen sind im § 3 Abs. 3 BbgStrG näher bezeichnet.

Hiernach sind der Straßengruppe der Kreisstraßen, Straßen zuzuordnen, *die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten dienen oder zu dienen bestimmt sind und mindestens einen Anschluss an eine Bundes-, Landes- oder andere Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BbgStrG) oder Straßen, die dem außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Anschluss einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten Ortsteils an das Bundesfern- oder Landesstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 BbgStrG).*

Das Kreisstraßennetz wurde auf der Grundlage der vorgenannten Eingruppierungsmerkmale einer erneuten Untersuchung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße K6715, Abschnitt 030, nicht unter die materielle Norm der Straßengruppe der Kreisstraßen subsumiert werden kann.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./ Do. 9 - 12; 13 - 18 Uhr
Mo./ Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43170550502200601177
Steuernummer: DE162705039

Ihnen und Ihrer Bauamtsleiterin, Frau Bartelt, wurde am 12. Dezember 2024 erörtert, dass die Straße nach dem materiellen Straßenrecht in die Straßengruppe der Gemeindestraßen abzustufen ist.

Im Folgenden ist das Erfordernis der Umstufung der K6715, Abschnitt 030, noch einmal dargelegt.

Die K6715, Abschnitt 030, verbindet den Ortsteil Kummerow der Stadt Friedland (NL) mit der Stadt Beeskow. Sie dient auf Grund ihrer örtlichen Lage und ihrer Funktion vorwiegend dem örtlichen Verkehr.

Zum örtlichen Verkehr zählen Binnen-, Quell- und Zielverkehr. Binnenverkehr (Wege zur Arbeit, Ausbildung oder zum Einkauf) enthält dabei alle Fahrten mit Quelle und Ziel im Betrachtungsgebiet [Stadt Friedland (NL) und Stadt Beeskow]. Zum Quell- und Zielverkehr (Wege Zwecke wie „Freizeit“ und „Dienstlich“ zählen alle Fahrten, welche im Betrachtungsgebiet beginnen bzw. enden und Quelle bzw. Ziel außerhalb des Betrachtungsgebietes).

Durchgangsverkehr zählt zum überörtlichen Verkehr. Beim Durchgangsverkehr liegen Quelle und Ziel der Fahrten außerhalb des Betrachtungsgebietes.

Gemäß Abschlussbericht zur Gesamtverkehrsprognose 2025 für die Länder Berlin und Brandenburg ergibt sich nach der Analyse für den äußeren Entwicklungsraum im Land Brandenburg ein spezifisches Verkehrsaufkommen in Wege pro Person und Tag von 3,6 in 2006 und in der Prognose 2025 von 3,5.

Nach den Angaben des Einwohnermeldeamtes der Stadt Friedland vom 26.11.2024 hatte der Ortsteil Kummerow 111 Einwohner und der Ortsteil Leißnitz 385 Einwohner.

Der Ortsteil Kummerow entwickelt nach der Gesamtverkehrsprognose 2025 für die Länder Berlin und Brandenburg mit seinen Einwohnern ein spezifisches Verkehrsaufkommen von ca. 389 Fahrten pro Tag und der Ortsteil Leißnitz von ca. 1.348 Fahrten pro Tag, also insgesamt pro Tag ca. 1.737 Fahrten.

Die Verkehrszählung des Landkreises Oder-Spree vom 05.04.2024 ergab im Abschnitt 030 der K6715 bei Station km 2,700 folgendes Ergebnis: 877 Fahrzeuge gesamt, davon 837 Pkw und 40 Lkw/Bus. Ein ähnliches Ergebnis wurde mit der Verkehrszählung im Jahr 2023 erreicht: 829 Fahrzeuge gesamt, davon 817 Pkw und 12 Lkw/Bus.

Auf dem Abschnitt der jetzigen Gemeindestraße zwischen Leißnitz und Kummerow ergab die Verkehrszählung des Landkreises Oder-Spree vom 27.03.2023 eine Verkehrsbelegung von 595 Fahrzeugen gesamt, davon 564 Pkw und 40 Lkw/Bus.

Aus den Verkehrszählungen lässt sich ableiten, dass ein Teil des aus den Ortsteilen Sarkow und Leißnitz erzeugten Verkehrs (über 700 Fahrzeuge) über die Gemeindestraßen von Leißnitz nach Friedland bzw. Leißnitz über Kuhnshof zur B168 zu- und abfährt.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Abschnitt 030 der K6715 aufgrund seiner Lage im Straßennetz nicht dem überörtlichen Verkehr dienen kann, da er keine dazu geeigneten Quelle- und Zielorte verbindet oder auf einer solchen Verbindung gelegen ist. Er ist auch durch keine verwaltungsrechtliche Verfügung zur Aufnahme von überörtlichem Verkehr bestimmt. Er besitzt eine Anbindung an die Bundesstraße B168.

Die K6715, Abschnitt 030, überschreitet die Gemeindegrenze der Stadt Friedland zur Stadt Beeskow und mündet in die Bundesstraßen 168 ein. Es handelt sich um einen innerhalb der Ortslage der Gemeinde (Stadt Beeskow) liegenden Anschluss an das Bundesstraßennetz.

Die K 6715, Abschnitte 030, erfüllt somit **nicht** die Eingruppierungsvoraussetzungen für eine Kreisstraße. Sowohl die Verbindungsfunktion im Gesamtstraßennetz als auch die Anbindungsfunktion zum höher klassifizierten Straßennetz rechtfertigen einen Verbleib der Kreisstraße K6715, Abschnitt 030, in der Straßengruppe der Kreisstraßen nicht.

Die vorherrschende Verbindungsfunktion dieser Kreisstraße im Gesamtstraßennetz lässt sich unter die Norm der Straßengruppe der Gemeindestraßen subsumieren (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG).

Gemeindestraßen sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen sowie Ortsstraßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Definition einer Gemeindestraße nach dem BbgStrG trifft auf den Abschnitt (030) der K6715 zu. Sie dient dem Anschluss des Ortsteiles Kummerow an das außerhalb des Gemeindegebietes in der Stadt Beeskow gelegene Bundesfernstraßennetz (B 168).

Dem materiellen Straßenrecht folgend, ist diese Straße in die Straßengruppe der Gemeindestraßen abzustufen.

Der Landkreis Oder-Spree beabsichtigt nunmehr die Kreisstraße K6715, Abschnitt 030, gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 BbgStrG zum Ende des Haushaltsjahres 2025 unter Einhaltung der materiellen Ankündigungsfrist zur Gemeindestraße abzustufen.

Mit der gemeinsamen Landesplanungsverwaltung Berlin-Brandenburg als obere Landesplanungsbehörde wurde das Benehmen zur Umstufung der K6715, Abschnitt 030, gemäß § 7 (4) BbgStrG hergestellt.

Dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als Straßenaufsichtsbehörde wurde zudem die nicht gerechtfertigte Einstufung der Kreisstraße K6715, Abschnitt 030, in die Straßengruppe der Kreisstraßen gemäß § 7 (3) BbgStrG angezeigt.

Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus Sicht der Straßennetzplanung als auch nach straßenrechtlicher Einschätzung keine Einwände gegen die Abstufung der Kreisstraße K6715, Abschnitt 030, in die Straßengruppe der Gemeindestraßen.

Hiermit gebe ich der Stadt Beeskow als künftigen Träger der Straßenbaulast, gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 7 Abs. 4 BbgStrG die Gelegenheit, etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen zur beabsichtigten Umstufung der vorgenannten örtlichen Verbindungsstraße gegenüber dem Landkreis Oder-Spree bis zum 31. Januar 2025 zu äußern.

Freundliche Grüße

Frank Steffen
Landrat

Anlagen
Übersichtsplan
Empfangsbekanntnis

**Landkreis Oder-Spree
Der Landrat**

Anlage - Übersichtsplan

Übersichtsplan, mit Darstellung der zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 zum 31.12.2025, 24:00 Uhr beabsichtigten Abstufung der Kreisstraße K6715 Abschnitt 030 in die Straßengruppe der Gemeindestraßen.
Künftige Träger der Straßenbaulast werden die Stadt Friedland (NL) von Stationskilometer 0,000 (NK 3852013) bis Stationskilometer 1,526 und die Stadt Beeskow von Stationskilometer 1,526 bis Stationskilometer 3,786 (NK 3851004).

Daten:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg: ATKIS DLM © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Webatlas DE BB-BE-grau © Geobasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg: Straßennetz © Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Stationierung © Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Ortsdurchfahrten © Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Netzknoten © Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Die Kartendaten wurden vom Landesamt für Straßenwesen Brandenburg übernommen, mit der Datenaktualität 2024 und wurden mit Ausnahme der Durchlässe an Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nach den Angaben des Sachgebietes kreisliche Infrastruktur auf den Stand Juni 2024 aktualisiert.
Das Wegenetz wurde als Hintergrundinformation aus den ATKIS-Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg von o. g. Landesamt übernommen und nicht auf seine derzeitige Korrektheit überprüft.

Erstellt und bearbeitet:
Dezernat II, Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur
- SG Kreisliche Infrastruktur, Straßenaufsicht -

Bearbeitungsstand: 09.12.2024
Maßstab: 1:25.000
Projektion: ETRS89 / UTM Zone 33N - EPSG 25833



